

Geschäftsordnung des Referates für von geschlechtsspezifischer Diskriminierung betroffene Menschen

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg

Das Autonome Referat „Inter*, Trans*, Frauen und Non-Binary Referat gegen geschlechtsspezifische Diskriminierung“ gibt sich gemäß Artikel 6 § 26 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg (im Folgenden „OS“) die folgende Geschäftsordnung.

Präambel

Das Autonome Referat „Inter*, Trans*, Frauen und Non-Binary Referat gegen geschlechtsspezifische Diskriminierung“ (im Folgenden „das Referat“) der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg sieht alle Menschen als gleichwertige Individuen an. Dabei wendet sich das Referat gegen jedwede Form der Diskriminierung, insbesondere jene aufgrund von geschlechtlicher Identität. Dabei stellt das Referat an sich den Anspruch, eine intersektionale Perspektive einzunehmen. Aufgrund des Selbstvertretungscharakters des Autonomen Referats bemühen sich deren Mitwirkende und Referent*innen darum, Entscheidungen nach dem Konsensprinzip zu treffen.

§ 1 Definition und Aufgabe

(1) Das Referat der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg (im Folgenden „VS“) vertritt die Interessen aller Student*innen der Universität Heidelberg, die Diskriminierung aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität erfahren (Selbst- und Fremdzuschreibung).

(2) Das Referat hat die Aufgabe, die Interessen besagter Student*innen gegenüber der VS und anderen Organen der Universität Heidelberg zu vertreten, sowie alle Student*innen über feministische und intersektionale Anliegen aufzuklären und Diskriminierung abzubauen. Diese Aufgabe wird insbesondere wahrgenommen durch:

- Organisation und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen
- Aufklärungs- und Beratungsarbeit
- Vernetzung und Unterstützung von Projekten, die den Interessen des Referats entsprechen
- entsprechende politische Forderungen und Initiativen

(3) Das Referat fühlt sich keiner parteipolitischen und keiner konfessionellen Richtung zugehörig. Politische Kernziele des Referats sind feministisch und intersektional und bilden verschiedene feministische Strömungen, insbesondere queerfeministische, ab, die auf die Gleichberechtigung aller Geschlechter, insbesondere an der Hochschule, zielen.

§ 2 Organe

Das Referat hat folgende Organe:

- a. Versammlung der Mitwirkenden
- b. Referent*innen
- c. Stellvertreter*innen
- d. Finanzverantwortliche*r

§ 3 Mitwirkende

(1) Mitwirken können alle Student*innen der Universität Heidelberg, die sich in ihrer eigenen Person einer vergangenen, gegenwärtigen oder potentiellen Betroffenheit von Diskriminierung aufgrund geschlechtlicher Identität ausgesetzt sehen. Zu Mitwirkenden werden Student*innen durch einseitige Erklärung gegenüber den Referent*innen.

(2) Das Mitwirken endet auf eigenen Wunsch, mit Exmatrikulation oder Tod.

(3) Das Stimmrecht wird nach zweimaliger Anwesenheit erlangt.

(4) Bei Vorliegen eines besonderen Grundes kann die Versammlung der Mitwirkenden auf Antrag einer*s Mitwirkenden abweichend von Paragraph § 4 mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitwirkenden einer*m Mitwirkenden das Stimmrecht oder die Möglichkeit, mitzuwirken, für eine vor der Abstimmung festzulegende Dauer entziehen.

Ein besonderer Grund liegt vor

- a. bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Kernziele und Arbeitsweisen des Referats oder
- b. bei sonstigen in ihrer Schwere vergleichbaren Gründen.

Der Antrag ist mindestens eine Woche im Voraus zu stellen. Die*Der* betroffene Mitwirkende ist durch die Referent*innen sofort zu informieren. Vor der Abstimmung über den Entzug des Stimmrechts oder den Ausschluss einer*s Mitwirkenden ist der betroffenen Person die Möglichkeit einzuräumen, Stellung zu beziehen. Die der Abstimmung vorausgehende Diskussion hat unter Abwesenheit der Öffentlichkeit stattzufinden. Der betroffenen Person muss die Möglichkeit gegeben werden, an der entsprechenden Diskussion teilzunehmen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen.

§ 4 Die Versammlung der Mitwirkenden

(1) AUFGABEN: Die Versammlung der Mitwirkenden bestimmt über alle Belange des Referats, insbesondere

- Ausübung der Vorschlagsrechte der Referent*innen und die Wahl der Stellvertreter*innen, Finanzverantwortliche*r
- Genehmigung von Finanzmitteln
- Entscheidung über Änderungen der Geschäftsordnung

(2) EINLADUNG: Zur Versammlung der Mitwirkenden wird von einer*m Referent*in bzw. mehreren Referent*innen eingeladen. Die Mitwirkenden sind mindestens eine Woche im Voraus per Mail zu benachrichtigen. Die Tagesordnungspunkte und die entsprechenden Materialien für die Sitzung sind so bald wie möglich zur Verfügung zu stellen.

(3) BESCHLUSSFÄHIGKEIT: Die Versammlung der Mitwirkenden entscheidet mittels Abstimmungen im Modus der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitwirkenden. Die Versammlung der Mitwirkenden ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitwirkende anwesend sind. Bei fehlender Beschlussfähigkeit wird die Tagesordnung vertagt; die darauffolgende Versammlung der Mitwirkenden ist bezüglich der gleichen Tagesordnung unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitwirkenden beschlussfähig. Sollte die Versammlung der Mitwirkenden an vier aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht beschlussfähig sein, weil keine stimmberechtigten

Mitwirkenden anwesend sind, so wird in der darauffolgenden Sitzung analog zu § 16 verfahren.

(4) VORSITZ (REDELEITUNG): Zu Beginn jeder Sitzung wird mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit eine Sitzungsleitung bestimmt.

(5) ANTRAGSBERECHTIGUNG: Alle Mitglieder der VS sind antragsberechtigt. Die Anträge sind an die Referent*in bzw. die Referent*innen zu richten. Finanzanträge sind spätestens eine Woche vor der Sitzung über den internen Verteiler bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann ein Finanzantrag auch während der Versammlung der Mitwirkenden gestellt werden. Dieser muss schriftlich vorliegen.

(6) PROTOKOLLIERUNG: Am Anfang jeder Versammlung ist ein*e Protokollant*in vom Vorsitz der Versammlung zu ernennen.

(7) ÖFFENTLICHKEIT: Jede*r Mitwirkende kann bei der Sitzungsleitung beantragen, die Versammlung der Mitwirkenden oder Teile der Versammlung der Mitwirkenden unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden zu lassen. Anträge hierfür müssen so früh wie möglich gestellt werden und bedürfen keiner ausführlichen Begründung. Über diese Angelegenheiten sind die Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichtet und diese sind nicht im Protokoll aufzuführen; die Sitzungsleitung hat darauf hinzuweisen.

(8) HÄUFIGKEIT DER TREFFEN: Öffentliche Treffen des Referats finden mindestens einmal im Monat statt. Die Termine werden auf die übliche Weise bekannt gegeben.

(9) VERTAGUNG VON ANTRÄGEN: Anträge dürfen maximal zweimal vertagt werden und sollen in einem angemessenen zeitlichen Rahmen abschließend bearbeitet werden.

§ 5 Die Referent*innen

(1) ANZAHL: Das Referat schlägt mindestens eine, maximal jedoch 4 Referent*innen nach interner Wahl vor.

(2) AUFGABEN: Aufgabe der Referent*innen ist die Vertretung des Referats vor dem Studierendenrat und anderen Organen der Universität Heidelberg und nach Außen. Für die Arbeit als Referent*innen sind sie der Versammlung der Mitwirkenden Rechenschaft schuldig.

(3) BEFUGNISSE OHNE ABSTIMMUNG IM PLENUM: Die Referent*innen können über kleinere Beträge frei verfügen, deren Höhe die Versammlung der Mitwirkenden am Anfang der Vorlesungszeit bestimmt.

(4) AMTSZEIT: Die Amtszeit endet mit Rücktritt, Verlust der Möglichkeit mitzuwirken, Tod oder nach einem Jahr. Die Wahrnehmung der Aufgaben endet mit Übergabe des Amtes an die Nachfolger*innen.

§ 6 Die Stellvertreter*innen der Referent*innen

(1) Die Wahl der Stellvertreter*innen erfolgt analog zur internen Wahl der Referent*innen.

(2) Die Stellvertreter*innen übernehmen die Aufgaben der Referent*innen, sollten diese nicht in der Lage sein, den Aufgaben nachzukommen.

(3) Die Amtszeit der Stellvertreter*innen endet mit Rücktritt, Verlust der Möglichkeit mitzuwirken oder Tod oder nach einem Jahr. Die Wahrnehmung der Aufgaben endet mit Übergabe des Amtes an eine*n Nachfolger*in.

§ 7 Die Finanzverantwortlichen

(1) Die Wahl der Finanzverantwortlichen erfolgt analog zur internen Wahl der Referent*innen.

(2) Aufgabe der Finanzverantwortlichen ist die Verwaltung der Gelder des Referats.

(3) Die Finanzverantwortlichen sind der Versammlung der Mitwirkenden Rechenschaft schuldig und legen dieser zum Ende jedes Geschäftsjahres eine vollständige Haushaltsbilanz vor.

(4) Die Amtszeit endet mit Rücktritt, Verlust der Möglichkeit mitzuwirken, Tod oder nach einem Jahr. Die Wahrnehmung der Aufgaben endet mit Übergabe des Amtes an eine*n Nachfolger*in.

§ 8 Finanzen

Finanzielle Mittel werden nach Maßgabe von § 26 (5) OS verwendet.

§ 9 Abstimmungen

(1) Über Anträge wird von der Versammlung der Mitwirkenden per $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitwirkenden abgestimmt.

(2) Auf Antrag einer*s anwesenden Mitwirkenden des Referats wird eine Abstimmung geheim abgehalten.

§ 10 Protokolle

(1) Das vorläufige Protokoll ist so bald wie möglich nach Sitzungsende der Sitzungsleitung der letzten Sitzung im PDF-Format zu übergeben.

(2) Soweit gesetzliche Bestimmungen oder die Schutzbedürftigkeit einer betroffenen Person dem nicht entgegenstehen, ist das Protokoll, nach seinem Beschluss, auf der Web-Präsenz des StuRa zu veröffentlichen, und auf Nachfrage allen Student*innen zugänglich zu machen.

(3) Es besteht aufgrund der Schutzfunktion des Referats gegenüber den betroffenen Personen oder gesetzlichen Bestimmungen, die Möglichkeit, zusätzlich ein referatsinternes Protokoll zu erstellen, welches lediglich den Mitwirkenden des Referats zugänglich zu machen ist.

§ 11 Stimmwertung und Stimmrecht

(1) Jede*r stimmberechtigte Mitwirkende des Referats hat genau eine Stimme pro Wahlgang.

§ 12 Wahlen

(1) Für die Besetzung eines Postens ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitwirkenden erforderlich.

(2) Für einen zur Wahl stehenden Posten darf sich jede*r Mitwirkende des Referats aufstellen bzw. aufstellen lassen.

(3) Eine Nominierung muss von der nominierten Person angenommen werden.

§ 13 Durchführung der Wahl

(1) Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Auf Antrag kann per Akklamation abgestimmt werden. Bei mindestens einer Gegenstimme muss geheim gewählt werden.

(2) Steht nur eine Person für einen Posten zur Wahl, so sind Stimmzettel mit „Ja“ oder „Nein“ abzugeben.

(3) Sollten vier oder weniger Personen zur Wahl stehen, ist pro Wahlgang genau ein Posten zu besetzen.

(4) Sollten mehr als vier Personen zur Wahl stehen, so wird ein mehrstufiges Wahlverfahren mit Listenwahl durchgeführt.

(5) Sobald von einer*m stimmberechtigten Mitwirkenden beantragt, findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit und den zur Wahl stehenden Personen eine Personaldebatte statt.

(6) Eine Wahl muss von der gewählten Person angenommen werden.

§ 14 Verschieben der Wahl

(1) Auf Antrag einer*s Mitwirkenden kann die Wahl auf die nächste Sitzung verschoben werden. Über den Antrag muss per $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitwirkenden abgestimmt werden.

(2) Der Antrag zur Verschiebung der Wahl kann ohne vorherige Anmeldung gestellt werden.

§ 15 Gültigkeit der Geschäftsordnung

(1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Die Änderungen müssen in der darauffolgenden Sitzung von den anwesenden stimmberechtigten Mitwirkenden ratifiziert werden. Geschieht dies nicht, sind die Veränderungen hinfällig.

(2) Die Geschäftsordnung ist so lange gültig, bis bei der Versammlung der Mitwirkenden mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitwirkenden eine neue Geschäftsordnung beschlossen wird oder das Referat aufgelöst wird.

§ 16 Übergangsbestimmung

Bevor das Plenum zweimal getagt hat gibt es ein Urplenum. Zu diesem gehören alle, die bei der konstituierenden Sitzung anwesend sind. Das Urplenum verfährt in der zweiten Sitzung als Plenum und bestimmt abweichend von den sonstigen Regelungen der Geschäftsordnung einmalig die stimmberechtigten Mitwirkenden mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Es löst sich danach auf.

§ 17 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 09.05.2016 mit der Konstituierung des Referats in Kraft.